



Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-490573/2022-23

Graz, am 21.12.2022

Ggst.: Neubau eines Stallgebäudes mit 39.950 Mastflügelplätzen,
Susanne Hackl und Günther Wendler, Kapfenstein,
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Susanne Hackl und Günther Wendler, Haselbach 54, 8350 Fehring
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.950 Mastflügelplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 30. Mai 2022 des Bürgermeisters der Gemeinde Kapfenstein als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Susanne Hackl und Günther Wendler, Haselbach 54, 8350 Fehring, „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.950 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 17) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 30. Mai 2022 hat der Bürgermeister der Gemeinde Kapfenstein als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Susanne Hackl und Günther Wendler, Haselbach 54, 8350 Fehring, „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.950 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 26. April 2022 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 26. April 2022 (Beilage 2)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 26. April 2022 (Beilage 3)
- Oberflächenentwässerung Hühnerstall und Heizhaus - Berechnung Retention (Beilage 4)
- Einreichplan vom 26. April 2022, Plan Nr. 01/0/2 (Beilage 5)
- Einreichplan vom 26. April 2022, Plan Nr. 02/0/2 (Beilage 6)
- Vorbemessung Sickerschacht (Beilage 7)
- Stellungnahme der Landesstelle für Brandverhütung vom 28. April 2022 (Beilage 8)
- Katasterplan (Beilage 9)

II. Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 teilte die Baubehörde mit, dass das gegenständliche Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt.

III. Am 20. Juni 2022 übermittelte der Antragsteller folgende ergänzende Projektunterlagen:

- Betriebsabwicklungskonzept vom 23. April 2022, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 10)
- Betriebskonzept vom 23. Mai 2022, erstellt von der Landwirtschaftskammer Steiermark (Beilage 11)
- Lüftungsbeschreibung vom 23. April 2022, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 12)
- Technische Daten Austronet Werbeblende (Beilage 13)
- Technische Daten Fan 3680 C 400-415V 50Hz (Beilage 14)
- Technische Daten Fan IF80 M 50-60Hz (Beilage 15)

IV. Mit den Eingaben vom 7. Juli 2022 und vom 27. September 2022 wurde der legalisierte Tierbestand der Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bekanntgegeben.

V. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 30. September 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 392/2 und 392/4, beide KG 62009 Haselbach, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017) gelegen sind.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

VI. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Die Umweltanwältin hat am 4. Oktober 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend das Vorhaben von Frau Susanne Hackl und Herrn Günther Wendler informiert, auf den Gst. Nr. 392/2, 392/4 je KG Haselbach ein Stallgebäude für die Haltung von 39.950 Masthühnern zu errichten. Für denselben Standort wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kapfenstein vom 4. September 2013, Zahl: 131/9-2010-16, bereits ein Stallgebäude für 24.000 Legehennen baurechtlich bewilligt. Laut Mitteilung wurde bislang das Fundament für den Stall errichtet. Meine eigene Nachschau im GIS (Orthofotos der Flugperioden von 2013 bis heute) hat jedoch ergeben, dass auf den genannten Grundstücken keinerlei Bautätigkeit zu erkennen ist.

§ 31 Stmk. BauG bestimmt, dass die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Auf Grund der Tatsache, dass die ursprüngliche Baubewilligung am 4. September 2013 erteilt wurde und bislang offensichtlich keinerlei Bautätigkeiten gesetzt wurden, gehe ich davon aus, dass der Konsens tatsächlich untergegangen ist und von einem Neuvorhaben auszugehen ist.

Im Umkreis von 1,5 km sind laut Schreiben vom 3. Oktober 2022 weitere relevante landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden, weshalb höflich beantragt wird, ein Gutachten aus dem Fachbereich der Luftreinhalte einzuholen, um feststellen zu können, ob auf Grund der Kumulierungen der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.“

VIII. Am 4. Oktober 2022 wurde die Baubehörde unter Bezugnahme auf die Eingabe der Umweltanwältin um Stellungnahme ersucht, ob die Baubewilligung (Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kapfenstein vom 4. September 2013, Zahl: 131/9-2010-16) noch aufrecht ist.

IX. Mit der Eingabe vom 19. Dezember 2022 haben die Projektwerber eine Bestätigung des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Karl Reichsthaler, Business Park 4, 8200 Gleisdorf, und Gnaserstrasse 2a, 8330 Feldbach, vom 19. Dezember 2022, GZ: 52665-62009, Beilage 17), mit folgendem Inhalt vorgelegt: „*Unterfertigter Sachverständiger bestätigt, nach Errichtung der Fundamente, die bewilligungsgemäße (lage- und höhenmäßige) Situierung des mit oben angeführten Bescheid bewilligten Bauvorhabens.*“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Susanne Hackl und Günther Wendler, Haselbach 54, 8350 Fehring, planen den Bau eines Stallgebäudes mit 39.950 Mastgeflügelplätzen auf Gst. 392/2 und 392/4, je KG 62009 Haselbach, in der Gemeinde Kapfenstein.

Dieser Stall soll als Umbau des bzw. als Zubau zu dem mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kapfenstein vom 4. September 2013, Zahl: 131/9-2010-16 (Beilage 16), baurechtlich bewilligten Stallgebäudes mit 24.000 Legehennenplätzen erfolgen.

Gemäß der Bestätigung des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Karl Reichsthaler (Beilage 17) ist die Situierung eines Fundamentteiles entsprechend der erteilten Bewilligung erfolgt.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 15 verwiesen.

II. Die projektgegenständlichen Gst. Nr. 392/2 und 392/4, beide KG 62009 Haselbach, liegen gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017).

Nach Angabe der Baubehörde liegt das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich folgende, aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betriebe:

in der Gemeinde Kapfenstein:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Betrieb Reindl, Haselbach 3: | 130 Sauenplätze
333 Mastschweineplätze |
| 2. Betrieb Hebenstreit, Haselbach 7: | 43 Sauenplätze
607 Mastschweineplätze
17.677 Legehennenplätze
400 Ferkelplätze |
| 3. Betrieb Legenstein, Mahrendorf 32: | 819 Mastschweineplätze |
| 4. Betrieb Groß, Mahrendorf 3: | 2.996 Legehennenplätze |
| 5. Betrieb Theißl, Haselbach 33: | 7.000 Legehennenplätze |

in der Stadtgemeinde Fehring:

- | | |
|----------------------|---|
| Betrieb Josef Techt: | 33 Sauenplätze
270 Mastschweineplätze
202 Ferkelplätze
1 Eberplatz |
|----------------------|---|

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das verfahrensgegenständliche Stallgebäude soll als Umbau des bzw. als Zubau zu dem mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kapfenstein vom 4. September 2013, Zahl: 131/9-2010-16, baurechtlich bewilligten Stallgebäude(s) mit 24.000 Legehennenplätzen erfolgen. Da die Situierung eines Fundamentteiles entsprechend der erteilten Bewilligung erfolgt ist, kann von einem Baubeginn im Sinne des § 31 Stmk. BauG ausgegangen werden. Folglich ist die gegenständliche Baubewilligung noch aufrecht.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem genehmigten Stallgebäude mit Legehennenplätzen und dem antragsgegenständlichen Vorhaben ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VII. Das antragsgegenständliche Vorhaben (39.950 Mastgeflügelplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (65.000 Mastgeflügelplätze) zu 61,46 %, den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (42.500 Mastgeflügelplätze) zu 94 %.

Die genehmigte Kapazität (vgl. Beilage 16) beträgt 24.000 Legehennenplätze. Dies entspricht 50 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (48.000 Legehennenplätze) und 60 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (40.000 Legehennenplätze).

Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. August 2014, GZ: W109 2008471-1 - projektgegenständlich war die Erhöhung der Zahl der Mastschweineplätze bei gleichzeitiger Auflassung der legalisierten Sauenplätze - sind projektgegenständliche Kapazitätsreduktionen bei Standortidentität bei der Schwellenwertberechnung in Abzug zu bringen.

Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 21. Dezember 2017, Ro 2015/06/0018-6, ist zur Frage der Zulässigkeit von Kapazitätsverschiebungen Folgendes abzuleiten: Zum einen ist die (teilweise) Übertragung eines materienrechtlichen Konsenses von einer Anlage auf eine andere Anlage unzulässig. Zum anderen ist „*ein bloß faktisches ‚Herauslösen‘ eines nicht ausgeschöpften Teiles der bewilligten Kapazität, die auf Grund der aus den unverändert bestehenbleibenden Bewilligungen resultierenden Berechtigung nach wie vor nutzbar ist, nicht zulässig*“. Zur Entscheidung des BVwG vom 24. Oktober 2014, GZ: W143 2003020-1, führt der VwGH aus, dass „*der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt mit dem Revisionsfall nicht vergleichbar ist. Dort sollten nämlich drei abzutragende Konverter durch drei neue leistungsstärkere Konverter ersetzt werden, wobei die abzutragenden Windkraftanlagen nicht mehr genutzt werden sollten und für diese durch deren vollständige Entfernung kein Konsens mehr bestünde. Vor dem Hintergrund, dass eine Kapazitätsnutzung dieser Anlagen somit nicht mehr möglich sein werde, gelangte das Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass ein Abzug dieser nicht mehr nutzbaren Kapazitäten bei der Berechnung der Gesamtkapazität zulässig sei.*“

Im Lichte der in den vorstehenden Absätzen zitierten Rechtsprechung des VwGH und des BVwG ist der vorliegende Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Das gegenständliche Projekt beinhaltet nicht das „Herauslösen“ einer Kapazität aus dem bestehenden baurechtlichen Konsens und Übertragung dieses Konsenses auf die neue Anlage. Die Bewilligung wird baurechtlich neu erteilt und nicht für die neue Anlage konsumiert.

Durch die Errichtung der Zu- und Umbauten ist der baurechtliche Konsens für den Legenhennenstall faktisch nicht mehr konsumierbar.

Nach der bereits zitierten Entscheidung des BVwG ist die Gegenrechnung von Kapazitäten im Falle der Standortidentität zulässig. Die Unzulässigkeit der Gegenrechnung bei Standortidentität kann aus dem zitierten Erkenntnis des VwGH nicht abgeleitet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den gleichen Standort.

Da durch die Errichtung der Zu- und Umbauten der baurechtliche Konsens für den Legenhennenstall faktisch nicht mehr konsumierbar ist, da Standortidentität gegeben ist und da die Konsumation einer bestehenden Bewilligung für die neue Anlage nicht Projektgegenstand ist, wird im Sinne der zitierten Rechtsprechung des VwGH und des BVwG der Abzug der 24.000 Legehennenplätze von den projektierten 39.950 Mastgeflügelplätzen bei der Schwellenwertberechnung als zulässig erachtet.

Die Kapazitätserweiterung beträgt somit:

- gemäß Z 43 lit. a) Spalte 2: 61,46 % abzüglich 50 % (genehmigte Kapazität) = 11,46 %
- gemäß Z 43 lit. b) Spalte 3: 94 % abzüglich 60 % (genehmigte Kapazität) = 34 %

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird weder in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 verwirklicht, das die Kapazitätserweiterung unter 50 % bzw. unter der Geringfügigkeitsschwelle von 25 % des Schwellenwertes liegt.

Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist auszuführen, dass schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 nicht betroffen sind. § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 im Zusammenhang mit dieser Ziffer wird nicht verwirklicht, da keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt. Die Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 von 25 % des Schwellenwertes wird überschritten. Das gegenständliche Vorhaben überschreitet gemeinsam mit den Vorhaben, die – bezogen auf Schutzgut Wasser (gleicher Grundwasserkörper) in einem räumlichen Zusammenhang stehen, den Schwellenwert der Z 43 lit. b) Spalte 3. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) V.) ist auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)